

30.04.2020

## **Informationen der Schulleitung zur Notengebung und Versetzung im Schuljahr 2019/20 unter den besonderen Umständen des eingeschränkten Schulbetriebs wegen COVID-19 (Corona-Virus)**

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die besonderen Umstände in diesem Schuljahr wegen der zeitweisen Schulschließung, der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs und der Phasen häuslichen Lernens müssen bei allen Entscheidungen zur Notenermittlung und Bewertung beachtet werden. Grundsätzlich gelten die Vorgaben zur Leistungsbewertung in der Schule weiterhin, dass sich die Bewertung von Schülerleistungen in den Unterrichtsfächern aus schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen zusammensetzt.

Sie werden aber der aktuellen Situation angepasst. Mit diesem Schreiben möchte die Schulleitung darüber informieren, wie diese Berücksichtigung der Umstände nach dem derzeitigen Stand aussehen soll.

### **Aktueller Leistungsstand**

Der aktuelle Leistungsstand jedes Schülers und jeder Schülerin wurde mit Stand vom 15.04.2020 von allen Lehrerinnen und Lehrern dokumentiert. Alle bis dahin vorliegenden schriftlichen und sonstigen Leistungen des gesamten Schuljahres sind in eine Note eingeflossen. Diese Note ist noch keine Zeugnisnote, da nach jetzigem Stand davon auszugehen ist, dass alle Schülerinnen und Schüler noch in diesem Schuljahr Unterricht in der Schule haben werden. Es wird damit voraussichtlich jedem Schüler und jeder Schülerin möglich sein, in angepasster Form weitere sowohl schriftliche als auch sonstige Leistungen zu erbringen.

Über die Ergebnisse der vor der Schulschließung geschriebenen Klassenarbeiten und den dokumentierten aktuellen Leistungsstand informieren die Lehrerinnen und Lehrer ihre Schülerinnen und Schüler. Die Jahrgänge 9/10 und Q1 erfahren die Noten persönlich bei Wiederbeginn des Unterrichts in der Schule. Die Jahrgänge 5 bis 8 und 11 können die Note in der Sprechstunde der jeweiligen Lehrerin und des jeweiligen Lehrers erfragen. Über Versetzungsgefährdungen sind die Eltern bereits durch die Klassenleitungen und ggf. durch Blaue Briefe informiert worden.

Die Notenfindung am Ende des Schuljahres wird alle bis dahin erbrachten Leistungen berücksichtigen.

### **Bewertung des häuslichen Lernens**

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die gestellten Aufgaben zu bearbeiten. Die vor Wiederbeginn des Unterrichts zu Hause erstellen Arbeitsergebnisse werden in den Jahrgängen 5-10 nicht bewertet. Erkennbar selbstständig erbrachte Leistungen können aber auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin benotet werden. Eine entsprechende Anfrage ist vom Schüler bzw. von der Schülerin an den Lehrer bzw. die Lehrerin zu richten. Einzelheiten legt die Lehrkraft in Absprache mit dem Schüler bzw. der Schülerin fest.

In Jahrgang 11 und 12 (Q1) können grundsätzlich häusliche mündliche und schriftliche Beiträge der Schülerinnen und Schüler bewertet werden, vgl. Pflicht zur Ersatzleistung in Jg.11 und Q1.

Die Inhalte und Ergebnisse des Lernens zu Hause werden in allen Jahrgängen nach Wiederbeginn des Unterrichts Grundlage von Leistungsüberprüfungen in der Schule sein können. Die unterschiedlichen Voraussetzungen des häuslichen Lernens und die Umstände nach Wiederaufnahme des Unterrichts werden von den Lehrkräften mit Augenmaß und nach pädagogischen Maßstäben berücksichtigt.

### **Schriftliche Leistungen (Klassenarbeiten, Klausuren) und sonstige Mitarbeit**

Auf weitere schriftliche Arbeiten kann nach Vorgabe des Kultusministeriums in diesem Schuljahr aufgrund der geringen Vorbereitungszeit verzichtet werden. Schriftliche Leistungsüberprüfungen in den Jahrgängen 5-12 werden am EMA daher nach Wiederbeginn des Unterrichts in der Schule nur in eingeschränkter Weise stattfinden können.

Für die Jahrgänge 5 bis 11 gilt, dass in jedem Langfach/Hauptfach eine schriftliche Leistung (Klassenarbeit, Klausur) im 2. Halbjahr vorliegen soll. Wenn bereits eine Arbeit im Hauptfach geschrieben wurde, wird keine weitere folgen. Klassenarbeiten bzw. Klausuren werden also nur noch in den Hauptfächern geschrieben, in denen noch keine Klassenarbeit bzw. Klausur im 2. Halbjahr vorliegt. In Kurzfächern/Nebenfächern wird auf weitere Klassenarbeiten bzw. Klausuren in diesem Schuljahr verzichtet.

Im Jahrgang Q1 schreiben die Schülerinnen und Schüler nur in ihren Prüfungsfächern P1-P5 eine Klausur.

Leistungen in der sonstigen Mitarbeit während des verbleibenden Unterrichts gehen in allen Jahrgängen in die Endnote ein. Kurze angekündigte Tests, Lernzielkontrollen oder mündliche Abfragen – auch per Videokonferenz für Schülerinnen und Schüler von Risikogruppen, die nicht am Unterricht teilnehmen – können zur Überprüfung des Lernstandes genutzt werden.

### **Pflicht zur Ersatzleistung in Jahrgang 11 und Q1**

In den Fächern, in denen der einzelne Schüler bzw. die Schülerin in Jg. 11 und Q1 nach der zuvor beschriebenen Regelung keine Klausur im 2. Halbjahr schreibt, muss eine Ersatzleistung erbracht werden. Das gilt ebenfalls für eine verpasste Klausur aus Krankheitsgründen oder weil die Schülerin oder der Schüler zu einer Risikogruppe gehört und nicht am Unterricht teilnimmt.

Als Ersatzleistung kommt eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer festgesetzten Frist anzufertigen ist, oder – im Ausnahmefall - ein Referat mit Diskussion in Frage (s. Nr. 7.15 EB-VO-GO).

Darüber hinaus werden in diesem Schuljahr weitere Möglichkeiten zum Erbringen einer Ersatzleistung eröffnet. In geeigneten Fällen können auch Ergebnisse aus dem häuslichen Lernen als Ersatzleistung für eine Klausur bewertet werden. Voraussetzung ist die Lernbegleitung durch die Lehrkraft. Dies ist besonders für den 11. Jahrgang, der erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Schule sein wird, und für die Fächer ohne weiteren Klausurtermin in diesem Schuljahr relevant.

Für Bewertungen des häuslichen Arbeitens eignen sich beispielsweise folgende Aufgabenstellungen (lt. Erlass), die nach Ankündigung auch als Ersatzleistung für die entfallene Klausur gewertet werden können.

- Der Schüler gibt eine schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung ab, z.B. einer mündlichen (digitalen) oder schriftlichen Diskussion der Lerngruppe mit der Lehrkraft (z.B. Protokoll, Dokumentation)
- Der Schüler verfasst eine Bewertung der Beiträge zu einer mündlichen (digitalen) oder schriftlichen Diskussion des Kurses mit der Lehrkraft, z.B. auf der Basis einer vorab mitgeteilten begrenzten Frage- oder Problemstellung (z.B. begründete Stellungnahme, Erörterung)
- Der Schüler gibt seine Ergebnisse eines projektartigen Arbeitsauftrags ab; dies kann ein Produkt oder eine schriftliche Ausarbeitung sein

- Der Schüler gibt eine schriftliche Ausarbeitung von Beiträgen aus Gruppenarbeiten (von Treffen in der Schule ist abzusehen) ab. In geeigneten Fällen (Erkrankung kurz vor Notenschluss; Angehöriger einer Risikogruppe im Heimunterricht) ist ein Kolloquium statt einer schriftlichen Ausarbeitung möglich.

### **Weitere Anpassungen**

Aufgrund der eingeschränkten Unterrichtszeiten im 2. Schulhalbjahr muss der Lehrplan gekürzt werden. Die Fachkolleginnen und -kollegen eines Jahrgangs legen fest, welche Inhalte und Kompetenzen bis zum Schuljahresende Gegenstand des häuslichen Lernens und des Unterrichts sein sollen und welche auf das nächste Schuljahr verschoben werden müssen.

Die Fachkonferenzen passen die Gewichtung der schriftlichen Leistungen und der Sonstigen Mitarbeit den besonderen Gegebenheiten dieses Schuljahres an. Dabei sind unterschiedlichste Faktoren für die Notenermittlung zu berücksichtigen, wie das Vorliegen einer Klassenarbeit (oder nicht), der Zeitraum seit Wiederbeginn des Unterrichts usw. Die Lehrkräfte informieren ihre Schülerinnen und Schüler über die angepassten Bewertungsmaßstäbe in Bezug auf die Lerngruppe bzw. den Jahrgang.

### **Versetzung und Ausgleichsmöglichkeiten (SEK I)**

Versetzungsrelevant sind die Bewertungen aller Fächer. Eine Ausnahme wird in den Jahrgängen 5-10 aufgrund der besonderen Umstände bei den epochal im zweiten Schulhalbjahr erteilten Fächern gemacht: Die Leistungen werden bewertet und die erteilte Note erscheint auch auf dem Zeugnis, sie ist aber nicht versetzungsrelevant. Sie kann allerdings zur Verbesserung des Notendurchschnitts und zur Anwendung der Ausgleichsregelung herangezogen werden (s. WeSchVO v. 03. Mai 2016, §§ 5 und 6).

Von der Ausgleichsregelung muss verbindlich Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung liegt in diesem Jahr nicht bei der Klassenkonferenz. Das bedeutet laut § 5 (1) Satz 1 (WeSchVO): "Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern können ausgeglichen werden:

1. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
2. Ungenügende Leistungen in einem Fach durch
  - a) mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder
  - b) mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern."

Dabei gilt: Ein Langfach kann nur durch ein Langfach ausgeglichen werden, ein Kurzfach durch alle Fächer.

In diesem Schuljahr haben alle Schülerinnen und Schüler, die im 5.-9. Schuljahrgang wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt werden und bei denen aufgrund des Notenbildes die Ausgleichsregelung nicht angewendet werden konnte, generell einen Anspruch auf eine Nachprüfung in einem der nicht ausreichenden Fächer. Die Entscheidung über die Gewährung einer Nachprüfung liegt in diesem Schuljahr nicht bei der Klassenkonferenz. Die Auswahl des Faches wird den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler überlassen. Bei bestandener Nachprüfung wird die Schülerin oder der Schüler nachträglich versetzt. Auf §§ 8 und 9 der WeSchVo wird verwiesen.

### **Nichtversetzung (SEK I)**

Darüber hinaus gelten alle anderen Bestimmungen zur Versetzung unverändert. Das heißt, liegen mehr als zwei mangelhafte Leistungen in versetzungsrelevanten Fächern vor, ist eine Versetzung ausgeschlossen. Eine Nichtversetzung erfolgt, wenn das Leistungsbild keine Versetzung zulässt, die Ausgleichsregelung nicht greift oder keine erfolgreiche Nachprüfung stattfindet.

## **Versetzung und Ausgleichsregelungen am Ende von Jahrgang 11**

Für den Jahrgang 11 gelten unverändert die Anforderungen für die Versetzung in die Qualifikationsphase. Von der Ausgleichsregelung gemäß § 9 Abs. 3 VO-GO ist analog zur SEKI Gebrauch zu machen.

### **Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,**

Grundgedanke der Leistungsbewertung am Schuljahresende wird es sein, dass keiner Schülerin und keinem Schüler ein Nachteil durch die besonderen Umstände des 2. Halbjahres entstehen wird.

Die Lehrerinnen und Lehrer am EMA werden mit Augenmaß den Lernprozess begleiten und die Ergebnisse nach den Osterferien bewerten.

Gleichzeitig seid ihr, liebe Schülerinnen und Schüler, gefordert, auch in der Phase des häuslichen Lernens und während der verbleibenden Unterrichtszeit Lern- und Leistungsbereitschaft zu zeigen. Die Phase des häuslichen Lernens bietet euch Chancen, in puncto Eigenständigkeit und selbstorganisiertem Lernen Fortschritte zu machen.

Wo eine Leistungsbewertung möglich und vertretbar ist, findet sie bis zu den Sommerferien statt und wird sich in der Notengebung niederschlagen. Sichtbare Lern- und Leistungsbereitschaft lohnt sich.

Ich habe in der vergangenen Woche viele positive Rückmeldungen zum häuslichen Lernen erhalten. Macht weiter so!

Mit freundlichen Grüßen



Uta Wielage  
Schulleiterin

*Die aktuelle Erlasslage:*

*Regelungen zur Notenermittlung und zur Bewertung, zur Versetzung sowie zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 10 (...), Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16.04.2020*

*Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 und 12 ab 22.04.2020 (...), Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16.04.2020*

*Regelungen zum Lernen zu Hause für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 (...), Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16.04.2020*